

Nicht-Verurteilungen der Schweiz durch den EGMR

Mit Angabe der Vertreter der Beschwerdeführer

Stand 06.03.2025 / 77 Urteile

Soweit Personen, die nachstehend als Rechtsanwälte erwähnt werden, als noch praktizierend eruiert werden konnten, sind sie mit *ausgeschriebenem Vornamen* vermerkt. Ist der Vorname mit einer Initiale abgekürzt, konnte nicht festgestellt werden, ob die Person noch als Anwalt tätig ist. Gelegentlich kann auch nicht festgestellt werden ob der in den Urteilen angegebene Ort noch der Ort der Tätigkeit dieser Person ist. Die SGEMKO nimmt dazu gerne Meldungen entgegen.

Verfahren, an welchen die SGEMKO in irgendeiner Weise beteiligt war, werden in **roter Schrift** aufgeführt.

Die SGEMKO hat sich bemüht, diese Zusammenstellung und die Zusammenfassungen der Entscheide so exakt wie möglich zu erstellen. Sie kann jedoch weder für Vollständigkeit noch Fehlerfreiheit eine Haftung übernehmen. Massgebend sind allein die jeweiligen Urteilstexte.

Zu beachten ist auch, dass es sich bei der Strassburger EMRK-Gerichtsbarkeit um eine Einzelgerichtsbarkeit handelt (sogenanntes «case law»). Der Gerichtshof stellt somit mit seinen Urteilen keine allgemein gültigen Regeln auf, sondern betrachtet jeden Fall für sich.

AFFAIRE SCHIESSER c. SUISSE / CASE OF SCHIESSER v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-57573>

EIN BEZIRKSANWALT IM KANTON ZÜRICH HAT DIE QUALITÄT EINES HAFTRICHTERS NUR UNTER DER BEDINGUNG, DASS ER SPÄTER NICHT IM SELBEN FALL DIE ANKLAGE VERTRITT (Später Praxisänderung, siehe Huber c. Schweiz)

7710/76 | 04/12/1979

Edmund Schönenberger, Rechtsanwalt, Zürich

CASE OF SUTTER v. SWITZERLAND / AFFAIRE SUTTER c. SUISSE

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-57585>

VOR EINEM KASSATIONSGERICHT, DAS NUR RECHTSFRAGEN ÜBERPRÜFT, BESTEHT KEIN ANSPRUCH AUF EINE ÖFFENTLICHE VERHANDLUNG. DER ANSPRUCH AUF ÖFFENTLICHE VERKÜNDUNG DES URTEILS IST AUCH DANN ERFÜLLT, WENN ES WENIGSTENS AUF DER KANZLEI DES GERICHTS ERHÄLTLICH IST

8209/78 | 22/02/1984

Ludwig A. Minelli, Rechtsanwalt, Forch

AFFAIRE MÜLLER ET AUTRES c. SUISSE /
CASE OF MÜLLER AND OTHERS v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-62045>

DIE VERURTEILUNG WEGEN UNZÜCHTIGER VERÖFFENTLICHUNG VON DREI GEMÄL-
DEN ANLÄSSLICH DER IN FREIBURG STATTFINDENDEN KUNSTVERANSTALTUNG
«FRI-ART 81», WELCHE SEXUELLE BEZIEHUNGEN ZWISCHEN MÄNNERN UND TIE-
REN ZEIGTEN, OHNE DASS DER ZUGANG DURCH EIN EINTRITTSGELD ODER EIN MIN-
DESTALTER BESCHRÄNKT WAR, WAR DURCH EIN GEgebenES GESELLSCHAFTLICHES
BEDÜRFNIS GERECHTFERTIGT. AUCH DIE BESCHLAGNAHME DER GEMÄLDE WAR
ALS SICHERUNGSMASSNAHME GERECHTFERTIGT; DER BESCHWERDEFÜHRER HÄTTE
DIE HERAUSGABE DER GEMÄLDE AUCH FRÜHER VERLANGEN KÖNNEN

10737/84 | 24/05/1988

Paul Rechsteiner, Rechtsanwalt, St. Gallen

AFFAIRE SCHENK c. SUISSE /
CASE OF SCHENK v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-57572>

DIE STRAFRECHTLICHE VERURTEILUNG DES BESCHWERDEFÜHRERS WEGEN VER-
SUCHTEN ANSTIFTUNG ZUM MORD AN SEINER EHEFRAU ERFOLGTE IN EINEM INSGE-
SAMT GESEHEN FAIREN VERFAHREN

10862/84 | 12/07/1988

†Dominique Poncet, avocat, Genève

Robert Assaël, avocat, Genève

Michel Hottelier, avocat, Genève

**AFFAIRE GROPPERA RADIO AG ET AUTRES c. SUISSE /
CASE OF GROPPERA RADIO AG AND OTHERS v. SWITZERLAND**

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-57623>

DAS VERBOT DER EINSPEISUNG DER RADIOSENDUNGEN DES BESCHWERDEFÜHRERS
VON EINEM IN ITALIEN STEHENDEN SENDER IN SCHWEIZERISCHE KABELNETZE IST
ZUFOLGE DES LETZTEN SATZES VON ARTIKEL 10 ABSATZ 1 DER KONVENTION GE-
RECHTFERTIGT

10890/84 | 28/03/1990

Ludwig A. Minelli, Rechtsanwalt, Forch

CASE OF W. v. SWITZERLAND /
AFFAIRE W. c. SUISSE

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-62373>

DIE DAUER DER UNTERSUCHUNGSHAFT DES BESCHWERDEFÜHRERS STELLT KEINE
VERLETZUNG VON ARTIKEL 5 ABSATZ 3 DER KONVENTION DAR.

14379/88 | 26/01/1993

P. Saluz, Rechtsanwalt, Bern

AFFAIRE KRASKA c. SUISSE /
CASE OF KRASKA v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-57828>

OBWOHL EINER DER AN DER ENTSCHEIDUNG BETEILIGTEN BUNDESRICHTER IN DER ÖFFENTLICHEN SITZUNG BEMÄNGELTE, ER HABE DIE AKTEN SO SPÄT ERHALTEN, DASS ES IHM NICHT MÖGLICH GEWESEN SEI, DAS GANZE DOSSIER ZU LESEN, HAT SICH DER RICHTER AKTIV AN DER ENTSCHEIDUNGSFINDUNG BETEILIGT UND SOGAR ANTRÄGE GESTELLT, DIE JENEN DES BERICHTERSTATTERS ZUWIDER LIEFEN. DEMNACH KANN NICHT BEHAUPTET WERDEN, DAS VERFAHREN SEI NICHT FAIR GEWESEN
13942/88 | 19/04/1993

Jean Lob, avocat, Lausanne

AFFAIRE IMBRIOSCIA c. SUISSE /
CASE OF IMBRIOSCIA v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-57852>

DA DER BESCHWERDEFÜHRER IM STRAFVERFAHREN WEGEN DROGENSCHMUGGELS NIE BEMÄNGELT HATTE, DASS ER IN ABWESENHEIT SEINES VERTEIDIGERS EINVERNOMMEN WURDE, UND BEI DER LETZTEN EINVERNAHME DER VERTEIDIGER ANWESEND WAR, ABER KEINE FRAGEN STELLTE, LIEGT KEINE VERLETZUNG DES ANSPRUCHS AUF VERTEIDIGUNG IM SINNE VON ARTIKEL 6 ABSATZ 1 UND 3 C DER KONVENTION VOR

13972/88 | 24/11/1993

C. F. Fischer, Rechtsanwalt, Zürich

CASE OF GÜL v. SWITZERLAND /
AFFAIRE GÜL c. SUISSE

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-57975>

DIE ABLEHNUNG DES GESUCHS UM EINREISE UND WOHNSITZNAHME DES SECHS JAHRE ALTEN SOHNES DES BESCHWERDEFÜHRERS, DER IN DER SCHWEIZ LEDIGLICH AUS HUMANITÄREN GRÜNDEN VERWEILEN DURFTE, OHNE ALS POLITISCHER FLÜCHTLING ANERKANNT ZU WERDEN, STELLT DESHALB KEINE VERLETZUNG DES ANSPRUCHS AUF ACHTUNG DES FAMILIENLEBENS (ARTIKEL 8 ABSATZ 1 DER KONVENTION) DAR, WEIL MEHRERE BESUCHE DES KURDISCHEN BESCHWERDEFÜHRERS IN DER TÜRKEI ZEIGEN, DASS ER DORTHIN ZURÜCKKEHREN KÖNNTE

23218/94 | 19/02/1996

J. Walker, Fürsprech (ohne Ortsangabe)

AFFAIRE THOMANN c. SUISSE /
CASE OF THOMANN v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-57996>

DER UMSTAND, DASS EINE PERSON, DIE IN ABWESENHEIT VERURTEILT WORDEN IST, BEI SPÄTEREM ERSCHEINEN VOR GERICHT VON DENSELBEN RICHTERN BEURTEILT WIRD, STELLT KEINE VERLETZUNG DES ANSPRUCHS AUF EIN UNVOREINGENOMMENES GERICHT IM SINNE VON ARTIKEL 6 ABSATZ 1 DER KONVENTION DAR

17602/91 | 10/06/1996

Barbara Pauen Bore, Rechtsanwältin, Basel

CASE OF ANKERL v. SWITZERLAND /

AFFAIRE ANKERL c. SUISSE

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-58067>

DER UMSTAND ALLEIN, DASS IN EINEM ZIVILPROZESS DIE VERTRETER DER GEGENPARTEI UNTER Eid ZEUGNIS ABLEGEN, WOGEGEN DIE AUSSAGE DES BESCHWERDEFÜHRERS UNBEEIDET GEBLIEBEN IST, STELLT KEINE VERLETZUNG DES PRINZIPS DER WAFFENGLEICHHEIT DAR; SOMIT IST ARTIKEL 6 ABSATZ 1 DER KONVENTION NICHT VERLETZT

17748/91 | 23/10/1996

Kein Vertreter erwähnt

AFFAIRE SCHÖPFER c. SUISSE /

CASE OF SCHÖPFER v. SWITZERLAND

[http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-58167\\$](http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-58167$)

EINE DISZIPLINARBUSSE GEGENÜBER EINEM ANWALT, DER IN DER ÖFFENTLICHKEIT JUSTIZORGANE HEFTIG ANGEGRIFFEN HATTE, OHNE ZUVOR DIE IHM MÖGLICHEN RECHTSBEHELFE EINGESETZT ZU HABEN, VERLETZT DAS RECHT AUF ÄUSSERUNG IM SINNE VON ARTIKEL 10 ABSATZ 1 DER KONVENTION NICHT

25405/94 | 20/05/1998

Kein Vertreter erwähnt

AFFAIRE ATHANASSOGLOU ET AUTRES c. SUISSE

CASE OF ATHANASSOGLOU AND OTHERS v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-58560>

AUF DIE BESCHWERDE, ES HABE KEINE GERICHTLICHE MÖGLICHKEIT GEGEBEN, DIE BETRIEBSBEWILLIGUNG DES KERNKRAFTWERKS BEZNAU ANZUFECHTEN, WIRD ZUFOLGE NICHTERSCHÖPFENS DER NATIONALEN RECHTSMITTEL (ZIVILKLAGE WÄRE MÖGLICH GEWESEN) ALS OFFENSICHTLICH UNZULÄSSIG NICHT EINGETRETEN.

27644/95 | 06/04/2000

R. Weibel, Bern

AFFAIRE MEDENICA c. SUISSE /

CASE OF MEDENICA v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-59518>

DIE VERURTEILUNG EINES ANGEKLAGTEN IN ABWESENHEIT, DER DIE MÖGLICHKEIT GEHABT HÄTTE, AM VERFAHREN TEILZUNEHMEN, STELLT KEINE VERLETZUNG DES ANSPRUCHS AUF EIN FAIRES VERFAHREN IM SINNE VON ARTIKEL 6 ABSATZ 1 UND AUF DAS RECHT AUF VERTEIDIGUNG IM SINNE VON ARTIKEL 6 ABSATZ 3 DER KONVENTION DAR

20491/92 | 14/06/2001

M^e Charles Poncet, avocat, Genève

M^e D. Warluzel, avocat, Genève

AFFAIRE H.M. c. SUISSE /

CASE OF H.M. v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-64728>

DIE EINWEISUNG EINER PERSON IN EIN PFLEGEHEIM, WELCHE DIE ZUSAMMENARBEIT MIT DER SPITEX ABLEHNT, DIE WEGEN SCHWERER VERWAHRLOSUNG ANGEORDNET WORDEN IST, STELLT DANN KEINEN FREIHEITSENTZUG DAR, WENN SICH DIE PERSON NICHT IN EINER GESCHLOSSENEN ABTEILUNG BEFINDET UND SICH FREI BEWEGEN KANN. AUF DIE BESCHWERDE WIRD WEGEN OFFENSICHTLICHER UNZULÄSSIGKEIT NICHT EINGETRETEN

39187/98 | 26/02/2002

Walter Krähenmann, Rechtsanwalt, Bern

AFFAIRE DEMUTH c. SUISSE /
CASE OF DEMUTH v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-60724>

DIE ABLEHNUNG EINES GESUCHES UM ERTEILUNG EINER BEWILLIGUNG FÜR EIN SPARTENFERNSEHPROGRAMM STELLT ANGESICHTS DES DRITTEN SATZES VON ARTIKEL 10 ABSATZ 1 DER KONVENTION UND DER BESCHRÄNKTEN ANZAHL MÖGLICHER KANÄLE IM KABELFERNSEHEN KEINE VERLETZUNG DAR

38743/97 | 05/11/2002

Kein Vertreter genannt

CASE OF MINJAT v. SWITZERLAND /
AFFAIRE MINJAT c. SUISSE

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-65961>

EIN SPÄTER ZUFOLGE UNRICHTIGER BEGRÜNDUNG DURCH EINE OBERE INSTANZ AUFGEHOBENER HAFTBEFEHL MACHT DIE DADURCH ERLITTENE UNTERSUCHUNGS-HAFT NICHT WIDERRECHTLICH; KEINE VERLETZUNG VON ARTIKEL 5 ABSATZ 1 DER KONVENTION

38223/97 | 28/10/2003

M^e Jean-Marie Crettaz, avocat, Genève

AFFAIRE STOLL c. SUISSE /
CASE OF STOLL v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-75189> (Chamber)

VERURTEILUNG EINES SENSATIONSJOURNALISTEN WEGEN VERÖFFENTLICHUNG GEHEIMER AMTLICHER AKTEN IST KEIN GERECHTFERTIGTER EINGRIFF IN DIE ÄUSSERUNGSFREIHEIT (gegenteilige Entscheidung später durch die Grosse Kammer)

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/fra/pages/search.aspx?i=001-83917> (Grand)

VERURTEILUNG EINES SENSATIONSJOURNALISTEN WEGEN VERÖFFENTLICHUNG GEHEIMER AMTLICHER AKTEN IST EIN GERECHTFERTIGTER EINGRIFF IN DIE ÄUSSERUNGSFREIHEIT, WEIL DIE VERÖFFENTLICHUNG NICHT DIE INFORMATION DER ÖFFENTLICHKEIT BEABSICHTIGT HAT, SONDERN DEN INTERNEN BERICHT EINES BOTSCHAFTERS ZU EINEM SKANDALOBJEKT GEMACHT UND FÄLSCHLICHERWEISE DEN EINDRUCK VON ANTISEMITISMUS DES BOTSCHAFTERS ERWECKT HAT

69698/01 | 25/04/2006

S. Canonica, Rechtsanwalt, Zürich
69698/01 | 10/12/2007
H. Keller, Rechtsanwältin, Zürich

AFFAIRE SHABANI c. SUISSE
CASE OF SHABANI v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-95617>

EINE LANGE DAUER DER UNTERSUCHUNGSHAFT IM FALL ORGANISIERTEN VERBRECHENS UND OHNE KONKRETE HINWEISE, WÄHREND WELCHER ZEIT DIE UNTERSUCHUNG NICHT WEITERGEFÜHRT WORDEN SEI, STELLT KEINE VERLETZUNG VON ARTIKEL 5 ABSATZ 3 DER KONVENTION DAR.

29044/06 | 05/11/2009

Stefan Disch, avocat, Lausanne

CASE OF SCHWIZGEBEL v. SWITZERLAND /
AFFAIRE SCHWIZGEBEL c. SUISSE

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-99288>

DIE VERWEIGERUNG DER BEWILLIGUNG FÜR EINE ZWEITE ADOPTION GEGENÜBER EINER ALLEINSTEHENDEN FRAU VON 47 ½ JAHREN STELLT ANGESICHTS DES BREITEN ERMESSENS DER STAATEN IN DIESER FRAGE KEINE DISKRIMINIERUNG AUS ALTERSGRÜNDEN DAR

25762/07 | 10/06/2010

C. Nebel, avocate, Genève

AFFAIRE PEDRO RAMOS c. SUISSE /
CASE OF PEDRO RAMOS v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-101022>

DIE ABWEISUNG EINES GESUCHES UM UNENTGELTLICHE PROZESSFÜHRUNG UND UNENTGELTLICHE RECHTSVERTRETUNG DURCH DAS BUNDESGERICHT AUF GRUND EINER VORGÄNGIGEN BEURTEILUNG DER ERFOLGSCHANCEN SEITENS DES GERICHTES VERLETZT DEN ANSPRUCH AUF ZUGANG ZU EINEM GERICHT IM SINNE VON ARTIKEL 6 ABSATZ 1 DER KONVENTION NICHT

10111/06 | 14/10/2010

Pierre-Xavier Luciani, avocat, Lausanne

AFFAIRE GEZGINCI c. SUISSE /
CASE OF GEZGINCI v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-102100>

DIE AUSWEISUNG EINES TÜRKEN, DER WIEDERHOLT ILLEGAL IN DIE SCHWEIZ EINGEREIST IST UND DORT GEARBEITET HAT, UND DER NACH VEREHELICHUNG MIT EINER SICH LEGAL IN DER SCHWEIZ AUFHALTENDEN TÜRKIN EINE AUFENTHALTSERLAUBNIS ERHALTEN HAT, KANN NACH AUFLÖSUNG DIESER EHE UND DER RÜCKKEHR DER GESCHIEDENEN EHEFRAU MITSAMT DEM GEMEINSAMEN KIND IN DIE TÜRKEI AUS DER SCHWEIZ AUSGEWIESEN WERDEN, OHNE DASS DADURCH ARTIKEL 8 DER KONVENTION VERLETZT WIRD

16327/05 | 09/12/2010

René Bussien, Rechtsanwalt, Winterthur

AFFAIRE MOUVEMENT RAËLIEN SUISSE c. SUISSE /
CASE OF MOUVEMENT RAËLIEN SUISSE v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-102837> (Chamber)

DER EINGRIFF DER BEHÖRDEN DURCH VERBOT DER ANBRINGUNG EINES PLAKATES BEZOG SICH ALLEIN AUF PLAKATE AUF ÖFFENTLICHEM GRUND. DIE BEHÖRDEN BRACHTEN DETAILLIERTE GRÜNDE FÜR IHREN ENTSCHEID VOR, DIE PLAKATE NICHT ZUZULASSEN. SO ENTHIELT DIE WEBSITE DES VEREINS EINEN LINK ZU JENER VON CLONOID, WODURCH DIESE GESELLSCHAFT DEM ALLGEMEINEN PUBLIKUM DIENSTLEISTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERBOTENEM KLONEN ANBOT. SODANN GAB ES BEDENKEN BEZÜGLICH SEXUELLEN MISSBRAUCHS VON MINDERJÄHRIGEN. DRITTENS KONNTE DIE PROPAGANDA ZUGUNSTEN EINES HERRSCHAFTSSYSTEMS DER «GENIOKRATIE», ALSO EINER HERRSCHAFT DER INTELLIGENTESTEN, DIE ÖFFENTLICHE ORDNUNG, SICHERHEIT UND MORAL GEFÄHRDEN.

DEMNACH WAR DER EINGRIFF GERECHTFERTIGT. (Der Entscheid der Kammer ist durch die Grosse Kammer bestätigt worden; siehe nachstehend)

13354/06 | 13.01.2011

Elie Elkaim, avocat, Lausanne

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-112165> (Grand)

DAS VERBOT ÖFFENTLICHER PLAKATWERBUNG FÜR EINE ORGANISATION ZUM SCHUTZ VON ORDNUNG UND MORAL, WELCHE FÜR EINE HERRSCHAFT DER INTELLIGENTESTEN EINTRITT UND SICH AUF AUSSERIRDISCHE BERUFT, STELLT ZUFOLGE DES WEITEN ERMESSENSSPIELRAUMS DER NATIONALEN BEHÖRDEN KEINE VERLETZUNG DES RECHTS AUF ÄUSSERUNG IM SINNE VON ARTIKEL 10 ABSATZ 1 DER KONVENTION DAR, ZUMAL ES DEM BESCHWERDEFÜHRER UNBENOMMEN IST, ANDERE MITTEL DER VERÖFFENTLICHUNG ZU BENUTZEN

16354/06 | 13/01/2011

Elie Elkaim, avocat, Lausanne

AFFAIRE HAAS c. SUISSE /
CASE OF HAAS v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-102940>

DAS RECHT EINES URTEILSFÄHIGEN MENSCHEN, SELBER ZU BESTIMMEN, WANN UND WIE ER STERBEN WILL, GEHÖRT ZU DESSEN SELBSTBESTIMMUNGSRECHT UND IST SOMIT EIN ASPEKT DES ANSPRUCHS AUF ACHTUNG DES PRIVATLEBENS. DA DER BESCHWERDEFÜHRER DURCH DIE ART UND WEISE, WIE ER 170 PSYCHIATER EINGELADEN HAT, IHM EIN GUTACHTEN ZU ERSTATTEN, DEREN ABLEHNENDE HALTUNG MÖGLICHERWEISE SELBST VERURSACHT HAT, IST SEINE BESCHWERDE ABZUWEISEN

31322/07 | 20/01/2011

Patrick Schaerz, Rechtsanwalt, Uster

AFFAIRE M. c. SUISSE /
CASE OF M. v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-104634>

DIE WEIGERUNG DER SCHWEIZER BEHÖRDEN, DEM IN THAILAND LEBENDEN BESCHWERDEFÜHRER EINEN NEUEN REISEPASS AUSZUSTELLEN, WAR ANGESICHTS DES UMSTANDES, DASS GEGEN IHN IN DER SCHWEIZ EIN STRAFVERFAHREN WEGEN GEWERBSMÄSSIGEN BETRUGES IM GANGE WAR, GERECHTFERTIGT UND SOMIT KEINE VERLETZUNG VON ARTIKEL 8 DER KONVENTION

41199/06 | 26/04/2011

C. Bloch-Lévy, avocate, Strassburg

AFFAIRE STEULET c. SUISSE /
CASE OF STEULET v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-104632>

DIE ANALYSE DER VERSCHIEDENEN URTEILE IN VON EINANDER UNTERSCHIEDLICHEN FÄLLEN UND UNTERSCHIEDLICHEN GEGENPARTEIEN AUF VERSCHIEDENEN JUSTIZEBENEN, AN WELCHEN IM VERLAUFE DER ZEIT STETS DERSELBE RICHTER MITGEWIRKT HAT, HAT KEINEN ANSCHEIN DAFÜR ERGEBEN, DASS BEI DIESEM RICHTER EIN ABLEHNUNGSGRUND VORGELEGEN HÄTTE; SOMIT KEINE VERLETZUNG VON ARTIKEL 6 ABSATZ 1 DER KONVENTION

31351/06 | 26/04/2011

Alain Marti, avocat, Genève

AFFAIRE TINNER c. SUISSE /
CASE OF TINNER v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-104640>

DIE ANGEFOCHTENEN HAFTGRÜNDE UND DIE ANGEFOCHTENEN UNTERSUCHUNGS-
HAFTDAUERN ERWEISEN SICH ALS VERHÄLTNISSMÄSSIG; SOMIT IST KEINE VERLETZUNG VON ARTIKEL 5 ABSATZ 1 C UND 3 ERSICHTLICH

59301/08 8439/09 | 26/04/2011

Roman Bögli, Rechtsanwalt, Rickenbach bei Wil

Peter Volkart, Rechtsanwalt, St. Gallen

AFFAIRE ADAMOV c. SUISSE /
CASE OF ADAMOV v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-105336>

DIE HAFT DES BESCHWERDEFÜHRERS IM HINBLICK AUF DESSEN AUSLIEFERUNG AN DIE USA BERUHTE AUF EINEM GÜLTIGEN HAFTBEFEHL UND BEZWECKTE DIE LEISTUNG VON VÖLKERRECHTSVERTRAGLICHER AMTSHILFE IM KAMPF GEGEN GRENZÜBERSCHREITENDE KRIMINALITÄT. SIE VERLETZTE WEDER DIE KLAUSEL DES SICHEREN GELEITS NOCH DAS PRINZIP DES GUTEN GLAUBENS. DEMZUFOLGE WURDE SIE IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT EINEM GESETZLICH VORGEGEHEHENEN VERFAHREN ANGEORDNET; KEINE VERLETZUNG VON ARTIKEL 5 ABSATZ 1 DER KONVENTION

3052/06 | 11/06/2011

Maurice Harari, avocat, Genève

AFFAIRE PORTMANN c. SUISSE /
CASE OF PORTMANN v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-106793>

DAS ANLEGEN EINER DIE SICHT VERHINDERNDEN KOPFBEDECKUNG EINES SICH AUF DER FLUCHT BEFINDLICHEN GEFÄHRLICHEN SERIENVERBRECHERS ANLÄSSLICH SEINER FESTNAHME UND ERSTEN EINVERNAHME, UM DIE ANONYMITÄT DER HANDELNDEN POLIZEIBEAMTEN ZU SCHÜTZEN, WOBEI DARAUF GEACHTET WORDEN IST, DASS SEINE ATMUNG NICHT BEHINDERT WIRD, IST KEINE GEGEN ARTIKEL 3 DER KONVENTION VERSTOSSENDE UNMENSCHLICHE BEHANDLUNG

38455/06 | 11/10/2011

Kein Vertreter genannt

AFFAIRE KISSIWA KOFFI c. SUISSE /

CASE OF KISSIWA KOFFI v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-114461>

DER ERLASS EINER UNBEFRISTETEN EINREISESPERRE UND DIE AUSWEISUNG DER BESCHWERDEFÜHRERIN IN IHR URSPRUNGSLAND ELFENBEINKÜSTE ZUFOLGE SCHWEREN DROGENDELIKTS STELLT TROTZ DES UMSTANDS, DASS SIE MIT EINEM SCHWEIZER, DER URSPRÜNGLICH EBENFALLS AUS DER ELFENBEINKÜSTE STAMMT, UND DER MIT KINDERN AUS SEINER ERSTEN EHE UND EINEM SOHN AUS DER EHE MIT DER BESCHWERDEFÜHRERIN IN DER SCHWEIZ LEBT, KEINE VERLETZUNG DES RECHTS AUF FAMILIENLEBEN IM SINNE VON ARTIKEL 8 DER KONVENTION DAR, DA SIE SICH IN DER ELFENBEINKÜSTE INTEGRIEREN UND FÜR BESUCHE IN DER SCHWEIZ AUSNAHMEN VOM EINREISEVERBOT BEANTRAGEN KANN

38005/07 | 15/11/2012

Sararard Arquint, Rechtsanwalt, Zürich

AFFAIRE SHALA c. SUISSE /

CASE OF SHALA v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-114465>

DIE AUSWEISUNG DES BESCHWERDEFÜHRERS IN SEIN URSPRUNGSLAND KOSOVO, DER SEINE GANZE JUGEND IN DER SCHWEIZ VERBRACHT HAT, STELLT NACH MEFACHFACHER VERURTEILUNG ZU FREIHEITSTRAFEN AUCH ANGESICHTS SEINES FRÜHER ERFOLGTEN EHESCHLUSSES MIT EINER DORT LEBENDEN KOSOVARIN KEINE VERLETZUNG VON ARTIKEL 8 DER KONVENTION DAR

52873/09 | 15/11/2012

Bernhard Jüsi, Rechtsanwalt, Zürich

AFFAIRE JOOS c. SUISSE /

CASE OF JOOS v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-114841>

OBSCHEON DAS BUNDESGERICHT DEM BESCHWERDEFÜHRER DIE VERNEHMLASSUNG DES EIDGENÖSSISCHEN DEPARTEMENTS DES INNERN IN EINEM BAURECHTLICHEN VERFAHREN UM ERRICHTUNG EINES BENACHBARTEN SCHWIMMBADES LEDIGLICH ZUR INFORMATION ZUSANDTE, OHNE IHM EINE FRIST FÜR ALLFÄLLIGE BEMERKUNGEN DAZU ANZUSETZEN, IST DER ANSPRUCH AUF EIN FAIRES VERFAHREN IM SINNE VON ARTIKEL 6 ABSATZ 1 DER KONVENTION DESHALB NICHT VERLETZT, WEIL ES DEM BESCHWERDEFÜHRER ALS ANWALT ZUZUMUTEN WAR, DIE NEUE PRAXIS DES

BUNDESGERICHTES ZU KENNEN, WONACH ER DARAUF OHNE WEITERES SEINE BEMERKUNGEN DAZU UMGEHEND HÄTTE EINREICHEN KÖNNEN

43245/07 | 15/11/2012

Marco B. Biancotti, Rechtsanwalt, St. Moritz

AFFAIRE PESUKIC c. SUISSE /
CASE OF PESUKIC v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-114965>

DIE EINVERNAHME EINES DIREKTEN TATZEUGEN EINES TÖTUNGSDELIKTS IM DROGENHANDELSMILIEU UNTER WAHRUNG DER ANONYMITÄT DES ZEUGEN, WOBEI DER VERTEIDIGER BEI DER EINVERNAHME DES ZEUGEN DIESEN NICHT SEHEN, SONDERN SEINE FRAGEN NUR ÜBER EINE TONLEITUNG STELLEN UND DIE ANTWORTEN HÖREN KONNTE, WELCHE IM ÜBRIGEN NICHT DER EINZIGE BEWEIS DER DEM BESCHWERDEFÜHRER ZUR LAST GELEGTE TAT WAR, IST UNTER DEM ASPEKT DES FAIREN VERFAHRENS IM SINNE VON ARTIKEL 6 ABSATZ 1 UND DES RECHTS, DEM BELASTUNGSZEUGEN FRAGEN ZU STELLEN, IM SINNE VON ARTIKEL 6 ABSATZ 3 D NICHT ZU BEANSTANDEN

25088/07 | 06/12/2012

Thomas Reich, Rechtsanwalt, Zürich

AFFAIRE BERISHA c. SUISSE /
CASE OF BERISHA v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-122978>

DIE VERWEIGERUNG DER WOHNSTAZNAHME DREIER KINDER DER BEIDEN BESCHWERDEFÜHRER IN DER SCHWEIZ, DIE BISHER IM KOSOVO IN OBHUT DER GROSSMUTER GELEBT HABEN, STELLT ANGESICHTS DER MÖGLICHKEIT, DAS FAMILIENLEBEN IM KOSOVO WEITERZUFÜHREN ODER DIE KINDER DORT ZU BESUCHEN UND ZUFOLGE DES NICHT UNTADELIGEN VERHALTENS DER BESCHWERDEFÜHRER IM NATIONALEN VERFAHREN KEINE VERLETZUNG DES ANSPRUCHS AUF ACHTUNG DES FAMILIENLEBENS DAR. ARTIKEL 8 DER KONVENTION VERMITTELT KEIN RECHT DARAUF, DEN GEEIGNETSTEN PLATZ FÜR DAS FAMILIENLEBEN WÄHLEN ZU DÜRFEN

948/12 | 30/07/2013

Philippe Liechi, avocet, Lausanne

AFFAIRE WYSSENBACH c. SUISSE /
CASE OF WYSSENBACH v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-127109>

DA ES SICH BEI EINEM DER BEIDEN BESCHWERDEFÜHRER UM EINEN ERFAHRENE ANWALT HANDELT, UND DIESER WISSEN MUSSTE ODER KONNTE, DASS BEMERKUNGEN DER VORINSTANZ UND DER GEGENPARTEI AN DAS BUNDESGERICHT GELANGT WAREN, DIE IHM NICHT ZUGEGANGEN SIND, UND ER SICH DEMZUFOLGE DANACH HÄTTE ERKUNDIGEN KÖNNEN UND MÜSSEN, LIEGT KEINE VERLETZUNG DES ANSPRUCHS AUF EIN FAIRES VERFAHREN VOR

50478/06 | 22/10/2013

Arun Chandrasekharan, avocat, Genève

AFFAIRE BOLECH c. SUISSE /
CASE OF BOLECH v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-127398>

DA MILDERE MASSNAHMEN ALS UNTERSUCHUNGSHAFT IM KONKRETEN FALL SICH ALS UNGENÜGEND ERWIESEN HABEN, STELLT DIE VERFÜGUNG VON UNTERSUCHUNGSHAFT IM KONKRETEN FALL KEINE VERLETZUNG VON ARTIKEL 5 ABSATZ 1 DER KONVENTION DAR

30138/12 | 29/10/2013

J. Mischa Mensik, Rechtsanwalt, Meggen

AFFAIRE VASQUEZ c. SUISSE /
CASE OF VASQUEZ v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-138562>

DIE AUSWEISUNG UND DIE UNBESCHRÄNKTE LANDESVERWEISUNG EINES MEHRFACHEN PERUANISCHEN SEXUALSTRAFTÄTERS, DER WÄHREND SEINES AUFENTHALTS IN DER SCHWEIZ DREI JAHRE IM GEFÄNGNIS VERBRACHT HAT, STELLT TROTZ DES UMSTANDES, DASS SEINE BRÜDER IN DER SCHWEIZ LEBEN, KEINE VERLETZUNG DES ANSPRUCHS AUF FAMILIENLEBEN IM SINNE VON ARTIKEL 8 DER KONVENTION DAR

1785/08 | 26/11/2013

Christophe Meyer, Rechtsanwalt, Strassburg

AFFAIRE PALANCI c. SUISSE /
CASE OF PALANCI v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-141929>

DIE AUSWEISUNG UND DIE UNBESCHRÄNKTE EINREISESPERRE GEGEN EINEN TÜRKEN, DER IN DER SCHWEIZ VERHEIRATET WAR UND DREI KINDER HAT, DESSEN FRAU WIEDERHOLT ZEITWEISE VON IHM GETRENNT LEBTE UND ZWEIMAL DIE SCHEIDUNG ANBEGEHRTE, WOBEI ER SCHULDHAFT KEINEN UNTERHALT BEZAHLTE UND DESWEGEN VERURTEILT WORDEN WAR, STELLT AUCH ANGESICHTS DES UMSTANDS, DASS ER SPÄTER EINE AUFENTHALTSBEWILLIGUNG ERHALTEN HAT, KEINE VERLETZUNG DES ANSPRUCHS AUF ACHTUNG DES FAMILIENLEBENS IM SINNE VON ARTIKEL 8 DER KONVENTION DAR

2607/08 | 25/03/2014

Dieter Thommen, Rechtsanwalt, Basel

AFFAIRE EL MENTOUF c. SUISSE /
CASE OF EL MENTOUF v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-142464>

DA SICH IN KEINER WEISE ERGEBEN HAT, DASS DIE STRAFVERFOLGUNGSBEHÖRDEN IM KONKRETEN FALL AKTENSTÜCKE, DIE IM VERFAHREN EINGEBRACHT WORDEN SIND, ODER AKTENSTÜCKE, DIE ANDERE VERFAHREN BETRAFEN UND NICHT IN DAS VERFAHREN EINGEBRACHT WORDEN SIND, DER KENNNTNIS DER VERTEIDIGUNG ENTZOGEN GEWESEN WÄREN, LIEGT KEINE VERLETZUNG DES FAIREN VERFAHRENS IM SINNE VON ARTIKEL 6 ABSATZ 1 UND 3B VOR

28334/08 | 22/04/2014

J.-P. Moser, avocat, Lausanne

AFFAIRE BUCHS c. SUISSE /

CASE OF BUCHS v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-144138>

DIE (FRÜHER BESTEHENDE) UNMÖGLICHKEIT, IM EHESCHIEDUNGSVERFAHREN EINSEITIG ZU BEANTRAGEN, DIE ELTERLICHE SORGE BEIDEN ELTERN GEMEINSAM ZU ÜBERTRAGEN, HAT IM RAHMEN DES DEN STAATEN ZUSTEHENDEN ERMESSENS DEN ANSPRUCH AUF ACHTUNG DES FAMILIENLEBENS IM SINNE VON ARTIKEL 8 DER KONVENTION NICHT VERLETZT, INSBESONDERE AUCH, WEIL DIE ABWÄGUNG DER ZUTEILUNGSKRITERIEN DURCH DIE BETEILIGTEN GERICHTE SORGFÄLTIG ERFOLGT IST UND DEM KINDESWOHL ENTSPROCHEN HAT

9929/12 | 27/05/2014

Nicolas Perret, avocat, Nyon

AFFAIRE UKAJ c. SUISSE /

CASE OF UKAJ v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-145004>

DIE AUSWEISUNG EINES MEHRFACH ZU FREIHEITSSTRAFEN VERURTEILTEN KOSOVAREN, DER ERST MIT 16 JAHREN IN DIE SCHWEIZ GEKOMMEN IST, UND DER IM KOSOVO NOCH IMMER ÜBER AUSREICHENDE BEZIEHUNGEN VERFÜGT, STELLT TROTZ SEINER VEREHELICHUNG MIT EINER SCHWEIZERIN – DIE MITTLERWEILE DURCH SCHEIDUNG BEENDET WORDEN IST – KEINE VERLETZUNG DES ANSPRUCHS AUF FAMILIENLEBEN IM SINNE VON ARTIKEL 8 DER KONVENTION DAR

32493/08 | 24/06/2014

Markus Bachmann, Rechtsanwalt, Luzern

AFFAIRE ROUILLER c. SUISSE /

CASE OF ROUILLER v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-145714>

DIE ENTSCHEIDUNG, WONACH DIE BESCHWERDEFÜHRERIN MIT IHREN BEIDEN KINDERN AUS DER SCHWEIZ WIEDER NACH FRANKREICH UM ZIEHEN MÜSSE, WEIL SIE DURCH IHREN VORHERIGEN GEGENTEILIGEN UMZUG AUS FRANKREICH IN DIE SCHWEIZ OHNE ZUSTIMMUNG DES VON IHR GESCHIEDENEN EHEMANNES, DER MIT IHR GEMEINSAM DIE ELTERLICHE SORGE GERICHTLICH ZUGESPROCHEN ERHALTEN HAT, GEGEN DIE HAAGER KONVENTION GEGEN KINDESENTFÜHRUNG VERSTOSSEN HAT, STELLT KEINE VERLETZUNG DES ANSPRUCHS AUF PRIVAT- UND FAMILIENLEBEN DAR

3592/08 | 22/07/2014

Alain Joset, Rechtsanwalt, Liestal

AFFAIRE SCHMID c. SUISSE /

CASE OF SCHMID v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-145715>

OBSCHON DER VERTRETER DES BESCHWERDEFÜHRERS SEITENS DES BUNDESGERICHTES DIE VERNEHMLASSUNG DER VORINSTANZ UND DIE ANTWORT DER

GEGENPARTEI IN EINEM ZIVILPROZESS LEDIGLICH NEUN TAGE VOR DEM ENTSCHEID
DES BUNDESGERICHTS OHNE FRISTANSETZUNG ZUR STELLUNGNAHME ZUGESTELLT
ERHALTEN HAT, HÄTTE DIESER ZEITRAUM AUSGEREICHT, UM ZU DIESEN DOKUMEN-
TEN STELLUNG ZU NEHMEN, SO DASS KEINE VERLETZUNG DES ANSPRUCHS AUF EIN
FAIRES VERFAHREN IM SINNE VON ARTIKEL 6 ABSATZ 1 DER KONVENTION VOR-
LIEGT

49396/07 | 22/07/2014

Lars Dubach, Rechtsanwalt, Hergiswil

AFFAIRE C.W. c. SUISSE /
CASE OF C.W. v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-146412>

DIE BESTIMMUNG VON ARTIKEL 59 ABSATZ 4 STGB, WONACH EINE VOM GERICHT
ANSTELLE EINER FREIHEITSSTRAFE ANGEORDNETEN STATIONÄREN MASSNAHME
ZUR DURCHFÜHRUNG EINER THERAPIE JEWEILS UM BIS ZU FÜNF JAHREN VERLÄN-
GERT WERDEN KANN, WENN NACH WIE VOR DIE BEFÜRCHTUNG BESTEHT, DASS DIE
VERURTEILTE PERSON WEITERHIN EINE GEFAHR DARSTELLT, VERSTÖSST AUCH
DANN NICHT GEGEN ARTIKEL 5 ABSATZ 1 DER KONVENTION, WENN DER NEUEN BE-
URTEILUNG KEINE EXTERNE EXPERTISE ZUGRUNDE LIEGT

67725/10 | 23/09/2014

Tomas Poledna, Rechtsanwalt, Zürich

**AFFAIRE GROSS c. SUISSE /
CASE OF GROSS v. SWITZERLAND**

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-119703> (Chamber)

RECHT AUF SELBSTBESTIMMUNG AM LEBENSENDE; UNGENÜGENDE KLARHEIT DAR-
ÜBER, OB ÄRZTE AUCH ZUM ZWECHE EINES ALTERSSUIZIDS (OHNE SCHWERE
KRANKHEIT) EIN REZEPT FÜR EIN TÖDLICH WIRKENDES MEDIKAMENT AUSSTELLEN
DÜRFEN, VERLETZT ANSPRUCH AUF ACHTUNG DES PRIVATLEBEN

67810/10 | 14/05/2013

Frank Th. Petermann, Rechtsanwalt, St. Gallen

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-146780> (Grand)

DA DIE BESCHWERDEFÜHRERIN IHREN AM 10. NOVEMBER 2011 ERFOLGTEN BE-
GLEITETEN SUIZID VOR IHREM VERTRETER UND DAMIT DEM GERICHTSHOF VER-
HEIMLICHT HAT, HAT DIE GROSSE KAMMER MIT 9:8 STIMMEN DIE BESCHWERDE WE-
GEN MISSBRAUCHS DES BESCHWERDERECHTS IM SINNE VON ARTIKEL 35 ABSATZ 3
DER KONVENTION FÜR UNZULÄSSIG ERKLÄRT

67810/10 | 30/09/2014

Frank Th. Petermann, Rechtsanwalt, St. Gallen

AFFAIRE PERRILLAT-BOTTONET c. SUISSE/

CASE OF PERRILLAT-BOTTONET v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-148096>

OBSCHEIN DER BESCHWERDEFÜHRER ANLÄSSLICH EINER POLIZEILICHEN FEST-
NAHME, DIE ZUFOLGE SEINES VERHALTENS IN ALKOHOLISIERTEM ZUSTAND UNTER

ANWENDUNG VON GEWALT VORGENOMMEN WERDEN MUSSTE, EINE ERHEBLICHE VERLETZUNG DER ROTATORENMANSCHETTE DES RECHTEN SCHULTERGELENKS ERLITT, LIEGT KEINE VERLETZUNG VON ARTIKEL 3 DER KONVENTION (VERBOT VON FOLTER ODER UNMENSCHLICHER ODER ERNIEDRIGENDER BEHANDLUNG) VOR, DA DIE ERLITTENE KÖRPERVERLETZUNG NICHT ALLEIN DIE FOLGE DER GERECHTFERTIGTEN POLIZEILICHEN GEWALTANWENDUNG WAR, SONDERN AUCH AUF BEREITS 1983 UND 2001 ERLITTENE ÄHNLICHE VERLETZUNGEN ZURÜCKZUFÜHREN IST, SO DASS SCHON EINE LEICHTE GEWALTANWENDUNG ZUR VERLETZUNG HÄTTE FÜHREN KÖNNEN.

66773/13 | 20/11/2014

Thomas Barth, avocat, Genève

AFFAIRE PAPILO c. SUISSE
CASE OF PAPILO v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-150646>

OBSCHON EIN STRAFURTEIL DEN BESCHWERDEFÜHRER FÜR EINE REIHE VON DELIKTEN, DIE ER BEGANGEN HAT, ALS ZUFOLGE PSYCHISCHER ERKRANKUNG NICHT VERANTWORTLICH ERACHTET HAT UND ANSTATT EINER FREIHEITSSTRAFE FÜR ANDERE DELIKTE DURCH EINE STATIONÄRE MASSNAHME IN EINER KLINIK ERSETZT ANGEORDNET HATTE, VERSTÖSST DIE HAFT DES BESCHWERDEFÜHRERS, DIE ANSTELLE DER MASSNAHME DURCHGEFÜHRT WURDE, NICHT GEGEN ARTIKEL 5 ABSATZ 1 DER KONVENTION, DA SICH HERAUSGESTELLT HAT, DASS ER SICH ANLÄSSLICH EINES KLINIKAUFENTHALTES ALS NICHT THERAPIERBAR ERWIESEN HAT, ANDERE PSYCHIATRISCHE EINRICHTUNGEN NICHT BEREIT WAREN, IHN AUFZUNEHMEN UND ER WÄHREND DER HAFT REGELMÄSSIG MEDIZINISCH BETREUT WORDEN IST.

43368/08 | 27/01/2015

Sararard.Arquint, Rechtsanwalt, Zürich

AFFAIRE TATAR c. Suisse
CASE OF TATAR v. Switzerland

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-154014>

DIE AUSWEISUNG EINES ANERKANNTEN KOMMUNISTISCHEN FLÜCHTLINGS IN DIE TÜRKEI, DER IN DER SCHWEIZ SEINE EHEFRAU GETÖTET HAT, VERLETZT TROTZ DES UMSTANDES, DASS ER SEIT LANGEM AN EINER SCHIZOPHRENIE LEIDET UND SEINE NACHKOMMEN SÄMTLICH IN DER SCHWEIZ LEBEN, WEDER ART. 3 DER KONVENTION, DA ER AUCH IN DER TÜRKEI ÄRZTLICH BEHANDELT WERDEN KANN. OB DIE AUSWEISUNG ART. 8 ABS. 1 VERLETZT, BRAUCHT NICHT GEPRÜFT ZU WERDEN, DA DIESBEZÜGLICH DER INNERSTAATLICHE RECHTSWEG NICHT ERSCHÖPFT WORDEN IST.

65692/12 | 14/04/2015

Peter Frei, Rechtsanwalt, Zürich

AFFAIRE A.S. c. Suisse
CASE OF A.S. v. Switzerland

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-155717>

DIE RÜCKSCHAFFUNG EINES 27JÄHRIGEN SYRISCHEN ASYLBEWERBERS AUS DER SCHWEIZ NACH ITALIEN, WO ER BEREITS VOR SEINEM ÜBERTRITT IN DIE SCHWEIZ ENTSPRECHEND DEN REGELN DES DUBLIN-ABKOMMENS REGISTRIERT WORDEN WAR, IST ZULÄSSIG TROTZ DES UMSTANDES, DASS IN DER SCHWEIZ ZWEI SEINER SCHWESTERN LEBEN; AUCH DAS ERFORDERNIS MEDIZINISCHER BEHANDLUNG SEINER POSTTRAUMATISCHEN BELASTUNGSSTÖRUNG STEHT EINER AUSSCHAFFUNG NICHT ENTGEGEN, DA KEINERLEI ANZEICHEN DAFÜR BESTEHEN, DASS ER IN ITALIEN KEINE PSYCHOLOGISCHE BEHANDLUNG ODER KEINEN ZUGANG ZU ANTIDEPRESSIVA HÄTTE, MIT DENEN ER IN DER SCHWEIZ BEHANDELT WIRD.

39350/13 | 30/06/2015

Boris Wijkström, Centre Suisse pour la Défense des Droits des Migrants (CSDM), Genève

AFFAIRE Z.H. ET R.H. c. Suisse

CASE OF Z.H. AND R.H. v. Switzerland

<http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-159050>

DIE NICHTANERKENNUNG EINER 2010 IM IRAN RELIGIÖS GESCHLOSSENEN UND DORT NICHT ANERKANNTEN EHE ZWISCHEN COUSINS, WOBEI DIE BRAUT 14, DER BRÄUTIGAM 18 JAHRE ALT WAREN, SEITENS DER SCHWEIZERISCHEN BEHÖRDEN STELLT KEINE VERLETZUNG VON ARTIKEL 8 DER EMRK DAR.

60119/12 | 08/12/2015

Boris Wijkström, Centre Suisse pour la Défense des Droits des Migrants (CSDM), Genève

AFFAIRE G.S.B. c. Suisse

CASE OF G.S.B. v. Switzerland

DIE ÜBERMITTLUNG VON BANKDATEN IM RAHMEN DER AMTSHILFE AN DIE US-STEUERBEHÖRDE IRS IM ZUSAMMENHANG MIT DEM DURCH DIE GROSSBANK UBS VERMITTELTEN STEUERVERMEIDUNGSVERHALTEN WAR ZUFOLGE DES ZWECKES, DAMIT DAS WIRTSCHAFTLICHE WOHL D ES LANDES ZU SCHÜTZEN, EIN ZULÄSSIGER EINGRIFF IN DEN ANSPRUCH AUF ACHTUNG VOR DEM PRIVATLEBEN UND WAR DAZU AUCH NOTWENDIG.

28601/11 | 22/12/2015

Yves Bonnard et Guillaume Grisel, avocats, Lausanne

AFFAIRE MEIER c. Suisse

CASE OF MEIER v. Switzerland

<http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-160800>

DIE VERPFLICHTUNG EINES GEFANGENEN, WELCHER DAS ÜBLICHE PENSIONSALTER ÜBERSCHRITTEN HAT, IM GEFÄNGNIS WÄHREND WERKTÄGLICH ETWA DREI STUNDEN ARBEIT ZU LEISTEN, STELLT KEINE VERLETZUNG DES VERBOTS VON ZWANGSARBEIT IM SINNE VON ART. 4 EMRK DAR

10109/14 | 09/02/2016

Bernard Rambert, Rechtsanwalt, Zürich

AFFAIRE BÉDAT c. SUISSE /
CASE OF BÉDAT v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-161898>

VERURTEILUNG EINES BERUFSJOURNALISTEN ZU EINER BUSSE VON 4 000 CHF, WEIL ER IN EINEM ARTIKEL TATSACHEN IM ZUSAMMENHANG EINES SPEKTAKULÄREN STRASSENVERKEHRSunFALLS VERBREITET HAT, DER ZU EINER STRAFUNTERSUCHUNG GEFÜHRT HAT (VERLETZUNG DES VERBOTS AMTLICHER GEHEIMER AKTEN), ÜBERSCHREITET DAS IN EINER DEMOKRATIE NOTWENDIGE MASS UND BILDET EINE GEFAHR, JOURNALISTEN DAVON ABZUHALTEN, SICH ÜBER WICHTIGE FRAGEN IM INTERESSE DER GEMEINSCHAFT ZU ÄUSSERN (Gegenteiliger Entscheid der Kammer!)

56925/08 | 29/03/2016

Charles Poncet, avocat, Genève ; D. Hoffmann, avocat, Genève

AFFAIRE CICAD c. Suisse
CASE OF CICAD v. Switzerland

<http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-163873>

DIE ZIVILRECHTLICHE VERURTEILUNG EINER ORGANISATION WEGEN VERLETZUNG IN DEN PERSÖNLICHEN VERHÄLTNISSEN, WELCHE EINEM PROFESSOR DER POLITISCHEN WISSENSCHAFTEN IN EINEM NEWSLETTER VORWIRFT, SICH ANTISEMITISCH GEÄUSSERT ZU HABEN, INDEM ER DIE ANSICHT GEÄUSSERT HAT, ISRAEL SEI KEIN STAAT WIE EIN ANDERER, DA ER SICH ALS DER JÜDISCHE STAAT BETRACHTETE, SO DASS JEDESMAL, WENN SICH ISRAEL AUF DER INTERNATIONALEN BÜHNE MANIFESTIERE, GLEICHZEITIG AUCH DAS JUDENTUM MANIFESTIERT WERDE, STELLT KEINE VERLETZUNG DER ÄUSSERUNGSFREIHEIT IM SINNE VON ART. 10 DER KONVENTION DAR.

17676/09 | 07/06/2016

Charles Poncet, avocat, Genève

AFFAIRE NAIT-LIMAN c. SUISSE
CASE OF NAIT-LIMAN v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-164470> (Chamber)

DIE WEIGERUNG DES BUNDESGERICHTS, EINEM IN DER SCHWEIZ NATURALISIERTEN TUNESIER, DER 1992 IN TUNESIEN FOLTER ZU ERDULDEN HATTE, EINEN AUF NOTZUSTÄNDIGKEIT BERUHENDEN RICHTSSTAND FÜR EINE ZIVILKLAGE AUF SCHADENERSATZ UND GENUGTUUNG GEGEN DEN FRÜHEREN TUNESISCHEN INNENMINISTER ABDALLAH KALLEL UND DEN STAAT TUNESIEN ZUR VERFÜGUNG ZU STELLEN, STELLT KEINE VERLETZUNG DES ANSPRUCHS AUF ZUGANG ZU EINEM RICHT IM SINNE VON ART. 6 ABS. 1 EMRK DAR. (Der Entscheid der Kammer ist durch die Grosse Kammer bestätigt worden; siehe nachstehend)

51357/07 | 21/06/2016

François Membrez, avocat, Genève

AFFAIRE RIVARD c. SUISSE
CASE OF RIVARD vs. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/eng-press?i=001-166931>

DIE BESTRAFUNG EINES AUTOMOBILISTEN, DER VIEL ZU SCHNELL GEFAHREN IST, MIT EINER GELDSTRAFE, WELCHE DURCH EIN GERICHT AUSGESPROCHEN WORDEN IST, UND MIT EINEM ZEITLICH BESCHRÄNKTEN FAHRERLAUBNISENTZUG, DER VON EINER ADMINISTRATIVBEHÖRDE ANGEORDNET WORDEN IST, UND DER VOM GERICHTSHOF ALS ZUSATZSTRAFE VERSTANDEN WIRD, STELLT BEI ZEITLICH GENÜGEND NAHEM ZUSAMMENHANG BEIDER ENTSCHEIDUNGEN KEINE VERLETZUNG DES PRINZIPS *ne bis in idem* IM SINNE VON ART. 4 DES PROTOKOLLS NR. 7 ZUR EMRK DAR, SONDERN MUSS ALS ZUSAMMENHÄNGENDES VERFAHREN MIT ZWEI SACHLICH UNTERSCHIEDLICHEN ASPEKTEN GEWERTET WERDEN.

21563/12 | 04/10/2016

Alain-Valéry Poitry, avocat, Nyon

AFFAIRE SALIJA c. SUISSE
CASE OF SALIJA v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-170050>

DER WIDERRUF DER NIEDERLASSUNGSBEWILLIGUNG UND DAS SIEBEN JAHRE DAUERENDE EINREISEVERBOT, DIE WEGEN MEHRERER ZUM TEIL SCHWERWIEGENDEN STRAFTATEN ERFOLGT SIND, VERLETZEN ART. 8 EMRK (ANSPRUCH AUF ACHTUNG DES FAMILIENLEBENS) EINES MAZEDONISCHEN STAATSANGEHÖRIGEN NICHT, OBWOHL ER MEHR ALS ZWANZIG JAHRE IN DER SCHWEIZ GELEBT HAT, WEIL ER MIT SEINER EHEFRAU UND SEINEN KINDERN, EBENFALLS MAZEDONISCHE STAATSANGEHÖRIGE, NACH SEINER AUSWEISUNG IN MAZEDONIEN ZUSAMMENGELBT HAT, AUCH WENN SEITHER FRAU UND KINDER (JETZT 16 UND 11 JAHR ALT) IHREN WOHNSITZ WIEDER IN DIE SCHWEIZ VERLEGT HABEN, UM DAS ERLÖSCHEN DEREN NIEDERLASSUNGSBEWILLIGUNG ZU VERMEIDEN, UND WEIL IN DER ZEIT, IN WELCHER DIE FAMILIE GETRENNT LEBT, DIE MÖGLICHKEIT BESTEHT, ZU BESUCHSZWECKEN EINE EINREISEERLAUBNIS IN DIE SCHWEIZ ZU ERHALTEN.

55470/10 | 10/01/2017

Brigitt Thambiah, Rechtsanwältin, Zürich

AFFAIRE OSMANOĞLU ET DOCABAŞ c. SUISSE
CASE OF OSMANOĞLU AND DOCABAŞ v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-170346>

DIE AUFERLEGUNG EINER ORDNUNGSBUSSE ZU LASTEN MUSLIMISCHER ELTERN, DIE SICH WEIGERN, IHRE TÖCHTER ZUM OBLIGATORISCHEN SCHWIMMUNTERRICHT IN DER PRIMARSCHULE ZU SENDEN, IN WELCHEM MÄDCHEN UND KNABEN GEMEINSAM UNTERRICHTET WERDEN, VERLETZT ART. 9 EMRK (RELIGIONSFREIHEIT) NICHT.

29086/12 | 10/01/2017

Sandra Sutter-Jeker, Rechtsanwältin, Basel

AFFAIRE N. A. c. SUISSE
CASE OF N. A. v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-173790>

DA ES KEINE ANHALTSPUNKTE DAFÜR GIBT, DASS DER BESCHWERDEFÜHRER VOM SUDANESISCHEN SICHERHEITSDIENST SYSTEMATISCH ÜBERWACHT WURDE, UND DA ER DEN SUDAN LEGAL VERLASSEN HAT UND ER AUCH NICHT GELTEND GEMACHT HAT, IM SUDAN ODER WÄHREND MEHRERER JAHRE IN GRIECHENLAND UND SPÄTER IN DER SCHWEIZ POLITISCH AKTIV GEWESEN ZU SEIN, SPRICHT NICHTS DAFÜR, DASS ER BEI EINER AUSWEISUNG IN DEN SUDAN DAS INTERESSE DESSEN SICHERHEITSDIENSTES ERREGEN WÜRDEN, UND DA AUCH KEINE PERSÖNLICHE ODER FAMILIÄRE BEZIEHUNGEN ZU BEDEUTENDEN VERTRETERN DER OPPOSITION BESTEHEN, KANN DER BESCHWERDEFÜHRER, DER AUCH NICHT GELTEND GEMACHT HAT, EINER NICHT-ARABISCHEN ETHNIE DES DARFOURS ANZUGEHÖREN, IN DEN SUDAN AUSGEWIESEN WERDEN.

50364/14 | 30/05/2017

Tarig Hassan, Rechtsanwalt, Zürich

AFFAIRE Y. c. SUISSE
CASE OF Y. v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-174108>

DIE STRAFRECHTLICHE VERURTEILUNG DES BESCHWERDEFÜHRERS ZU EINER GELDBUSSE WEGEN DER DURCH IHN ALS JOURNALIST ERFOLGTEN VERÖFFENTLICHUNG AMTLICHER GEHEIMER VERHANDLUNGEN (INFORMATIONEN ÜBER EIN STRAFVERFAHREN GEGEN EINEN «BEDEUTENDEN IMMOBILIENVERWALTER» WEGEN PÄDOPHILIE) VERLETZT ARTIKEL 10 (ÄUSSERUNGSFREIHEIT) DER KONVENTION NICHT, DA DIESER STRAFTATBESTAND DIE UNABHÄNGIGKEIT DER GERICHE SOWIE BERECHTIGTE INTERESSEN EINES BESCHULDIGTEN SCHÜTZT, UND FÜR DEN BESCHWERDEFÜHRER KEINE NOTWENDIGKEIT BESTANDEN HAT, IM INTERESSE DER INFORMATION DER ÖFFENTLICHKEIT DEN BESCHULDIGTEN BEREITS ALS WOHL SCHULDIG ERSCHEINEN ZU LASSEN UND DETAILS AUS DEN UNTERSUCHUNGSAKTEN ZU VERÖFFENTLICHEN, DIE IHM VOM VATER DES OPFERS ZUGÄNGLICH GEMACHT WORDEN SIND.

22998/13 | 06/06/2017

Charles Poncet, Avocat, Genève

AFFAIRE A. c. SUISSE
CASE OF A. v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-179573>

OBSCHON DER BESCHWERDEFÜHRER, DER IN DER SCHWEIZ DREI ASYLANTRÄGE EINGEREICHT HAT, VOM ISLAM ZUM CHRISTENTUM ÜBERGETRETEN IST, DARF ER IN DEN IRAN AUSGESCHAFFT WERDEN, DA DIESEM VORHABEN DIE DORTIGE MEN-

SCHENRECHTSLAGE NICHT GENERELL IM WEGE STEHT; GEGEN DIE AUFFASSUNG DER BEHÖRDEN, JEMAND, DER ZUM CHRISTENTUM KONVERTIERT IST, LAUFE IM IRAN NUR DANN RISIKEN UNMENSCHLICHER BEHANDLUNG, WENN ER SEINEN GLAUBEN NICHT DISKRET LEBT, SIND VOR DEM GERICHTSHOF KEINE NEUEN BEWEISE ODER ARGUMENTE VORGETRAGEN WORDEN, DIE ES GESTATTET HÄTTEN, FESTZUSTELLEN, DIE SACHVERHALTSERMITTLUNG DER NATIONALEN BEHÖRDEN SEI NICHT ADÄQUAT ERFOLGT.

60342/16 | 19/12/2017

Françoise Lambert, Rechtsanwältin, Bern

AFFAIRE GABRIELA KAISER c. SUISSE
CASE OF GABRIELA KAISER v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-180181>

DIE ABLEHNUNG EINES ANTRAGS AUF UNENTGELTLICHE VERBEISTÄNDUNG UND UNENTGELTLICHE PROZESSFÜHRUNG IN EINEM EINFACHEN VERFAHREN UM ERSTRECKUNG DES MIETVERHÄLTNISSSES HAT TROTZ DES UMSTANDES, DASS DIE BESCHWERDEFÜHRERIN VON GEBURT AN GEHÖRLOS IST, NICHT DAZU GEFÜHRT, DASS IHR ZUGANG ZU EINEM GERICHT IM SINNE VON ART. 6 DER KONVENTION VERLETZT WORDEN IST.

35294/11 | 09/01/2018

Christof Bernhart, Rechtsanwalt, Wildhaus

AFFAIRE NAIT-LIMAN c. SUISSE
CASE OF NAIT-LIMAN v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-181789> (Grand)

DIE WEIGERUNG DES BUNDESGERICHTS, EINEM IN DER SCHWEIZ NATURALISIERTEN TUNESIEN, DER 1992 IN TUNESIEN FOLTER ZU ERDULDEN HATTE, EINEN AUF NOTZUSTÄNDIGKEIT BERUHENDEN GERICHTSSTAND FÜR EINE ZIVILKLAGE AUF SCHADENERSATZ UND GENUGTUUNG GEGEN DEN FRÜHEREN TUNESISCHEN INNENMINISTER ABDALLAH KALLEL UND DEN STAAT TUNESIEN ZUR VERFÜGUNG ZU STELLEN, STELLT KEINE VERLETZUNG DES ANSPRUCHS AUF ZUGANG ZU EINEM GERICHT IM SINNE VON ART. 6 ABS. 1 EMRK DAR.

51357/07 | 15/03/2018

Philippe Grant, avocat, Genève ; François Membrez, avocat, Genève

AFFAIRE BELLI ET ARQUIER-MARTINEZ c. SUISSE
CASE OF BELLI AND ARQUIER-MARTINEZ v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-188277>

DER ENTZUG EINER AUSSERORDENTLICHEN RENTE FÜR VON GEBURT AN INVALIDE SOWIE EINER HILFELOSENENTSCHÄDIGUNG GEGENÜBER EINER PERSON, DIE IHREN WOHNSITZ INS AUSLAND VERLEGT HAT, STELLT IM ZUSAMMENHANG MIT DEN ARTIKELN 8 UND 14 DER KONVENTION KEINE UNZULÄSSIGE UNGLEICHBEHANDLUNG DAR.

65550/13 | 11/12/2018

Henri-Philippe Sambuc, avocat, Vessy

AFFAIRE NDAYEGAMIYE-MPORAMAZINA c. SUISSE
CASE OF NDAYEGAMIYE-MPORAMAZINA v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-189727>

DADURCH, DASS DAS SCHWEIZERISCHE BUNDESGERICHT EINE ARBEITSRECHTLICHE KLAGE WEGEN MISSBRÄUCLICHER KÜNDIGUNG GEGEN DEN STAAT BURUNDI, FÜR DEN SIE IN DER SCHWEIZERISCHEN VERTRETUNG DIESES STAATES IM RAHMEN EINES ARBEITSVERTRAGES DIENSTE GELEISTET HAT, MIT DER BEGRÜNDUNG ABGEWIESEN HAT, BURUNDI GENIESSE DIPLOMATISCHE IMMUNITÄT, IST ART. 6 ABS. 1 DER KONVENTION NICHT VERLETZT WORDEN, WEIL BURUNDI IM ARBEITSVERTRAG MIT KEINER EINDEUTIGEN KLAUSEL AUF DIESE IMMUNITÄT VERZICHTET HAT, SOWIE WEIL DIE BESCHWERDEFÜHRERIN NIE IN DER SCHWEIZ IHREN WOHNSITZ GEHABT HAT, WAS ERLAUBT HÄTTE, ÜBER IHRE KLAGE ZU ENTSCHEIDEN.

Giuseppe Donatiello, avocat, Genève

16874/12 | 05.02.2019

AFFAIRE M. R. c. SUISSE (Komitee der Dritten Sektion)
CASE OF M. R. v. SWITZERLAND (Committee of the Third Section)

<https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-202988>

DA DER GERICHTSHOF DIE AUSFÜHRUNGEN DES AUS DEM IRAN STAMMENDEN BESCHWERDEFÜHRERS, WELCHER IN DER SCHWEIZ DREI ASYLANTRÄGE, TEILWEISE UNTER FALSCHER IDENTITÄT, GESTELLT HAT UND NACH IRAN AUSGESCHAFFT WERDEN SOLL, ANALOG ZU DEN SCHWEIZER BEHÖRDEN FÜR WENIG GLAUBHAFT HÄLT UND DIE MENSCHENRECHTSLAGE IN IRAN NICHT NAHELEGT, DASS ER BEI EINER RÜCKKEHR EINER GEFAHR FÜR SEIN LEBEN ODER IN BEZUG AUF FOLTER AUSGESETZT WÄRE, VERLETZT DIE NATIONALE ANORDNUNG SEINER AUSSCHAFFUNG WEDER ARTIKEL 2 NOCH ARTIKEL 3 DER KONVENTION.

Roxane Sheybani, Rechtsanwältin, Genf

6040/17 | 16.06.2020

AFFAIRE K. A. c. SUISSE
CASE OF K. A. v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-203487>

DA DIE NATIONALEN BEHÖRDEN, INSBESONDERE DAS BUNDESGERICHT, EINE ANGE-
MESSENE UND ÜBERZEUGENDE ANALYSE DER RELEVANTEN TATSACHEN UND ER-
WÄGUNGEN DER KONKURRIERENDEN INTERESSEN VORGENOMMEN HABEN,
DURFTEN SIE BERECHTIGTERWEISE DAVON AUSGEHEN, DASS ES ZUR VERHINDER-
UNG VON STÖRUNGEN DER ORDNUNG UND ZUR ABWEHR KRIMINELLEN HANDELNS
NOTWENDIG WAR, DIE AUFENTHALTSERLAUBNIS DES AUSLÄNDISCHEN BESCHWER-
DEFÜHRERS – DER ZUFOLGE WIDERHANDLUNG GEGEN DAS BETÄUBUNGSMIT-
TELGESETZ ZU EINER TEILBEDINGTEN FREIHEITSSTRAFE VERURTEILT WORDEN WAR
– NICHT ZU VERLÄNGERN UND IHM DIE EINREISE IN DIE SCHWEIZ FÜR SIEBEN JAHRE

ZU VERBIETEN, OBWOHL SEINE EHEFRAU UND SEIN SOHN, DIE BEIDE KRANK SIND, IN DER SCHWEIZ LEBEN, SO DASS KEINE VERLETZUNG VON ART. 8 EMRK VORLIEGT.

Benedikt Schneider, Rechtsanwalt, Emmenbrücke

62130/15 | 07.07.2020

AFFAIRE VJELKOVIC-JUKIC c. SUISSE

CASE OF VJELKOVIC-JUKUC v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-204085>

DER ENTZUG DER NIEDERLASSUNGSBEWILLIGUNG DER BESCHWERDEFÜHRERIN, DIE SEIT DEM 14. LEBENSJAHR IN DER SCHWEIZ WOHT, UND IHRE AUSWEISUNG AUS DER SCHWEIZ SOWIE DIE LANDESVERWEISUNG FÜR SIEBEN JAHRE VERLETZEN ANGESICHTS DER SCHWERE IHRER VERURTEILUNG WEGEN DROGENHANDELS UND DES UMSTANDS, DASS SIE UND IHRE FAMILIENANGEHÖRIGEN OHNE GRÖSSERE SCHWIERIGKEIEN IN BOSNIEN UND HERZEGOWINA, KROATIEN ODER SERBIEN LEBEN KONNTEN, ART. 8 EMRK NICHT; DAS GERICHT HÄLT ES JEDOCH FÜR WÜNSCHENSWERT, DASS DIE NATIONALEN BEHÖRDEN DIE SITUATION DER BESCHWERDEFÜHRERIN IM LICHT DER ENTWICKLUNGEN SEIT DEM URTEIL DES BUNDESGERICHTS NEU BEURTEILEN, BEVOR SIE ÜBER DIE VOLLSRECKUNG DER MASSNAHMEN ENTSCHIEDET, INSBESONDERE IM HINBLICK AUF IHR VERHALTEN WÄHREND DES GESAMTEN VERFAHRENS UND DIE IHR OFFENSTEHENDE MÖGLICHKEIT, EINE NEUE AUFENTHALTSBEWILLIGUNG ZU BEANTRAGEN.

U. Tschagger, Rechtsanwalt, Grenchen (nicht mehr tätig)

59534/14 | 21.07.2020

AFFAIRE REIST c. SUISSE

CASE OF REIST v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-205375>

DIE DURCH DEN JUGENDANWALT ANGEORDNETE PROVISORISCHE PLATZIERUNG EINES JUGENDLICHEN IN EINE GESCHLOSSENE ANSTALT WÄHREND DER PRÜFUNG SEINES ANTRAGS AUF ÄNDERUNG EINER FRÜHER GERICHTLICH ANGEHORDNETEN MASSNAHME VERLETZT ART. 5 ABS. 1 LIT. A) DER EMRK NICHT, SOFERN EIN AUSREICHENDER ZUSAMMENHANG ZWISCHEN DER URSPRÜNGLICHEN VERURTEILUNG UND DER PROVISORISCH ANGEORDNETEN MASSNAHME BESTEHT, OBSCHON ART. 5 DES BUNDESGESETZES ÜBER DAS JUGENDSTRAFRECHT (SR 311.1) UNPRÄZISE FORMULIERT IST, WEIL IM RECHTSKRÄFTIG GEWORDENEN STRAFBEFEHL AUSDRÜCKLICH AUF ART. 13 JUGENDSTRAFRECHT BEZUG GENOMMEN WORDEN IST.

Lukas Bürge, Rechtsanwalt, Bern

39246/15 | 27.10.2020

AFFAIRE BARDALI c. SUISSE

CASE OF BARDALI v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-206197>

DER UMSTAND, DASS EIN STRAFGEFANGENER IM STARK ÜBERBELEGTEN GENFER GEFÄNGNIS CHAMP-DOLLON WÄHREND 98 AUF EINANDERFOLGENDEN TAGEN GEMEINSAM MIT ZWEI ANDEREN GEFANGENEN IN EINER ZELLE VON 10.18 m² FLÄCHE EINGESPERRT WURDE, STELLT DESWEGEN NOCH KEINE VERLETZUNG VON ART. 3 EMRK DAR, WEIL DIE ZELLE TAGESLICHT, FRISCHLUFTZUFUHR UND VENTILATION AUFWIES, EINER DER GEFANGENEN ALS TISCHREINIGER BESCHÄFTIGT WURDE, DER GEFANGENE AUF VERLANGEN TÄGLICH DUSCHEN KONNTE UND EINE STUNDE IN FRISCHLUFT SPAZIEREN, EINMAL IN DER WOCHE EINE STUNDE IN EINER SPORTHALLE UND ALLE ZWEI WOCHEN BEIM FREITAGSGEBET WEILEN KONNTE.

Boris Lachat, avocat, Genève
31623/17 | 24.11.2020

AFFAIRE M.M. c. SUISSE
CASE OF M.M. v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-206358>

DIE FÜNFJÄHRIGE AUSWEISUNG NACH SPANIEN EINES IN DER SCHWEIZ GEBORENEN UND AUFGEWACHSENEN 40JÄHRIGEN LEDIGEN SPANIERS MIT NIEDERLASSUNGSBEWILLIGUNG, DER ALLEIN LEBT UND MIT SEINER IN DER SCHWEIZ LEBENDEN MUTTER KEINEN KONTAKT MEHR HÄLT, IM ANSCHLUSS AN EINE VERURTEILUNG WEGEN ZWEIER SEXUALDELIKTE GEGEN KINDER SOWIE EINES DROGENDELIKTS (BEI DREI VORSTRAFEN BETREFFEND ANDERER DELIKTE) ZU EINER BEDINGTEN GEFÄNGNISSTRAFE VON 12 MONATEN BEI DREI JAHREN BEWÄHRUNGSFRIST VERLETZT DAS RECHT AUF PRIVATLEBEN (ART. 8 EMRK) DESWEGEN NICHT, WEIL DIE INNERSTAATLICHEN BEHÖRDEN DIE PERSÖNLICHE SITUATION DES BESCHWERDEFÜHRERS UND DIE VERSCHIEDENEN INTERESSEN SORGFÄLTIG ABGEKLÄRT HABEN, OBSCHON DER BESCHWERDEFÜHRER IN SPANIEN ÜBER KEINERLEI FAMILIENANGEHÖRIGE VERFÜGT UND DIE SPANISCHE SPRACHE UNGENÜGEND SPRICHT.

Anne Joseph, avocate, La Chaux-de-Fonds
59006/18 | 08.12.2020

AFFAIRE SCHWEIZERISCHE RADIO- UND FERNSEHGESELLSCHAFT
ET PUBLISUISSE SA c. SUISSE

CASE OF SCHWEIZERISCHE RADIO- UND FERNSEHGESELLSCHAFT
AND PUBLISUISSE SA v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-206713>

DIE DEN BESCHWERDEFÜHRERN VOM SCHWEIZERISCHEN BUNDESGERICHT AUFERLEGTE PFLICHT, EINEN WERBESPOT DES VEREINS GEGEN TIERFABRIKEN IM SCHWEIZER FERNSEHEN AUSZUSTRAHLEN, IN WELCHEM DARAUF HINGEWIESEN WIRD, DASS

DAS SCHWEIZER FERNSEHEN – ALSO DAS VON DER ERSTEN BESCHWERDEFÜHRERIN GESTALTETET PROGRAMM – ETWAS TOTSCHWEIGE, VERLETZT DEREN FREIHEIT DER ÄUSSERUNG DESWEGEN NICHT, WEIL SIE NICHT UNANGEMESSEN IN DEREN FREIHEIT EINGREIFT UND IN EINER DEMOKRATISCHEN GESELLSCHAFT NOTWENDIG IST.

Rudolf Mayr von Baldegg, Rechtsanwalt, Luzern

41723/14 | 22.12.2020

AFFAIRE E.V. c. SUISSE (Komitee der Dritten Sektion)

CASE OF E.V. v. SWITZERLAND (Committee of the third section)

<http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-210161>

DIE AUSWEISUNG UND DIE LANDESVERWEISUNG BIS ZUM 19. JULI 2024 DES 1981 IN GENÈVE GEBORENEN CHILENEN NACH CHILE, DER IN DER SCHWEIZ AUFGEWACHSEN IST UND BIS ZUM 31. JULI 2013 EINE NIEDERLASSUNGSBEWILLIGUNG BESASS, UND DER ZU SEINEN IN DER SCHWEIZ LEBENDEN NÄCHSTEN VERWANDTEN KEINE BEZIEHUNGEN AUFRECHT ERHALTEN HAT, WEGEN SEINER STRAFRECHTLICHEN VERURTEILUNGEN (DROHUNGEN GEGEN SEINE EX-PARTNERIN, FAHRLÄSSIGE KÖRPERVERLETZUNG ZUFOLGE EINES AUF ALKOHOL ZURÜCKZUFÜHRENDEN AUTOUNFALLS, FAHRENS TROTZ ENTZUG DES FÜHRERAUSWEISES UND OHNE HAFTPFLICHTVERSICHERUNG, SACHBESCHÄDIGUNG DURCH FUSSTRITT GEGEN EIN FREMDES MOTORFAHRZEUG IM ZUSTAND DER TRUNKENHEIT SOWIE INZEST UND VERSUCHTE SEXUELLE HANDLUNGEN MIT EINEM KIND, DIEBSTAH, HAUSFRIEDENSBRUCH UND BETÄUBUNGSMITTELVERGEHEN), VERSTÖSST NICHT GEGEN ARTIKEL 8 DER KONVENTION, WEIL DIESE AUSNAHMSWEISE AUCH BEI PERSONEN ZULÄSSIG SIND, DIE IM LAND AUFGEWACHSEN SIND, ABER SCHWERE STRAFTATEN BEGANGEN HABEN, SO FERN DIE GERICHTE DIES SORGFÄLTIG ERWOGEN UND BEGRÜNDET HABEN, WAS HIER DER FALL IST.

Magali Buser, advocate, Genève

77220/16 | 18.05.2021

AFFAIRE ALI RIZA c. SUISSE

CASE OF ALI RIZA v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-211021>

DAS NICHTENTRETEN DES SCHWEIZERISCHEN BUNDESGERICHTS AUF EINE BESCHWERDE DES BRITISCH-TÜRKISCHEN FUSSBALL-PROFIS GEGEN EINEN NICHTENTRETENSENTSCHEID DES INTERNATIONALEN SPORT-GERICHTSHOFS AUF DESSEN ANTRAG, EINE ENTSCHEIDUNG DES TÜRKISCHEN FUSSBALL-BUNDES IN SEINEM STREIT MIT EINEM TÜRKISCHEN FUSSBALL-CLUB, DEN ER OHNE ERLAUBNIS VERLASSEN HAT, WEIL DIESER IHM SEINEN LOHN MIT VERSPÄTUNG ZAHLTE, STELLT

KEINE VERLETZUNG VON ARTIKEL 6 DER KONVENTION DAR, DA BEIDEN ANGERUFENEN GERICHTEN DIE ZUSTÄNDIGKEIT ZUR ENTSCHEIDUNG IN DIESEM STREIT GEFEHLT HAT.

Lucien W. Valloni, Rechtsanwalt, Zürich

74989/11 | 13.07.2021

AFFAIRE LAVANCHY c. SUISSE
CASE OF LAVANCHY v. SWITZERLAND

<https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-212392>

DA DIE 1964 GEBORENE BESCHWERDEFÜHRERIN, DEREN VATER DAMALS UNBEKANNT WAR, ERST NACH ABLAUF DER GESETZLICHEN FRIST ZUR ERHEBUNG DER VATERSCHAFTSKLAGE EINE SOLCHE EINREICHTE, OBSCHON SIE DAZU FRÜHER MEHRFACH GELEGENHEIT GEHABT HÄTTE, NACHDEM SIE IHREN VATER KENNENGELERNT HATTE, SO DASS FÜR DIE VERSPÄTUNG KEINE WICHTIGEN GRÜNDE VORLAGEN, FEHLT ES AN EINER VERLETZUNG VON ART. 8 DER KONVENTION; DIES AUCH DESHALB, WEIL DIE INNERSTAATLICHEN GERICHTE IHRE ENTSCHEIDUNGEN SORGFÄLTIG BEGRÜNDET UND DABEI DIE MASSGEBENDE RECHTSPRECHUNG DES EGMR BEACHTET HABEN.

A. Bernel, avocat, Lausanne

69997/17 | 19.10.2021

AFFAIRE S. N. ET M. B. N. c. SWITZERLAND
CASE OF S. N. AND M. B. N. v. SWITZERLAND

<https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-213798>

DIE ENTSCHEIDUNG DER SCHWEIZER GERICHTE, DIE BESCHWERDEFÜHRENDE TOCHTER, DIE VON IHRER BESCHWERDEFÜHRENDE MÜTTER OHNE EINVERSTÄNDNIS DES VATERS VON THAILAND IN DIE SCHWEIZ GEBRACHT WORDEN WAR, MÜSSE WIEDER NACH THAILAND GEBRACHT WERDEN, VERSTÖSST NICHT GEGEN ART. 8 DER KONVENTION, DA DIE GERICHTE DIES IM RAHMEN EINES KONTRADIKTORISCHEN FAIREN MÜNDLICHEN VERFAHRENS ANGEORDNET HABEN, IN WELCHEM DAS INTERESSE DES KINDES ERWOGEN UND JEDES BEDEUTENDE RISIKO FÜR DAS KIND AUSGESCHLOSSEN WORDEN SIND.

Franck-Olivier Karlen, avocat, Lausanne

12937/20 | 23.11.2021

AFFAIRE D. B. et AUTRES c. SUISSE
CASE OF D. B. and OTHERS v. SWITZERLAND

SELBST WENN ZWEI GLEICHGESCHLECHTLICHE MÄNNER, DIE IN EINER ANERKANN-
TEN PARTNERSCHAFT LEBEN, DAS NATIONALE VERBOT DER LEIHMUTTERSCHAFT
DADURCH UMGEHEN, INDEM SIE EINE SOLCHE IN DEN USA ORGANISIEREN,
VERSTÖSST DIE NICHT-ANERKENNUNG DER ELTERNCHAFT ZWISCHEN DEM EINEN
DER BEIDEN, WELCHER DAZU DAS SPERMA GELIEFERT HAT, UND DEM DARAUS ENT-
STANDENEN KIND, DAS RECHT DES KINDES AUF ABSTAMMUNG UND BILDET SOMIT
EINEN VERSTOSS GEGEN ART. 8 DER KONVENTION, WEIL ES DIE SCHWEIZ VER-
SÄUMT HAT, RECHTZEITIG EINE SOLCHE MÖGLICHKEIT VORZUSEHEN. DER UM-
STAND, DASS DAS KIND SIEBEN JAHRE UND 8 MONATE LANG BEZÜGLICH SEINER AB-
STAMMUNG IN RECHTLICH UNSICHERER LAGE LEBEN MUSSTE, IST MIT DEM KINDES-
WOHL UNVEREINBAR. HINGEGEN LIEGT IN BEZUG AUF DEN ZWEITEN MANN, DER
KEINE GENETISCHE BEZIEHUNG ZUM KIND HAT, KEIN VERSTOSS GEGEN ART. 8 VOR,
DA DIE WEIGERUNG DER SCHWEIZ, IHN ALS ELTERNTIL EINZUTRAGEN, AUFGRUND
VON ABS. 2 VON ART. 8 DER KONVENTION GERECHTFERTIGT IST (SCHUTZ DER GE-
SUNDHEIT SOWIE SCHUTZ DER RECHTE DRITTER – DER LEIHMUTTER).

Karin Hochl, Rechtsanwältin, Winterthur

58817/15

Helmut Graupner, Rechtsanwalt, Wien

58252/15 | 22.11.2022

AFFAIRE HAMDANI c. SUISSE

CASE OF HAMDANI v. SWITZERLAND

<https://hudoc.echr.coe.int/?i=001-223704>

DIE VERWEIGERUNG EINES AMTLICHEN VERTEIDIGERS FÜR EINEN SICH ILLEGAL IN
DER SCHWEIZ AUFHALTENDEN ALGERIER, DER OHNE WOHNSITZ UND ARBEIT IST
UND ERKLÄRT, ZUFOLGE GEDÄCHTNISSTÖRUNGEN UND DEPRESSIONEN IN BEHAND-
LUNG ZU SEIN, STELLT DESWEGEN KEINE VERLETZUNG DES ANSPRUCHS AUF WIRK-
SAME VERTEIDIGUNG IM SINNE VON ART. 6 ABS. 1 UND 3 C) DER KONVENTION DAR,
WEIL ER WÄHREND DES GANZEN GERICHTLICHEN VERFAHRENS VON EINEM ANWALT
PRO BONO VERTEIDIGT WAR UND DIE FRAGE, OB EIN FAIRES GERICHTSVERFAHREN
ERFOLGT SEI, AUFGRUND DES GESAMTEN VERFAHRENS ZU BEURTEILEN IST, AUCH
WENN DIESE ABLEHNUNG DEN ANWALT SICHERLICH VOR EINE SCHWIERIGE BERUF-
ETHISCHE ENTSCHEIDUNG STELLEN MUSSTE, AUF DIE VERTRETUNG DES BESCHWER-
DEFÜHRERS ZU VERZICHTEN ODER IHN WEITERHIN *PRO BONO* ZU VERTRETEN, DA ES
NICHT AUFGABE DES GERICHTSHOFES IST, SICH ZU DIESER FRAGE ZU ÄUSSERN.

Olivier Peter, Avocat, Genève

10677/17 | 28.03.23

AFFAIRE B. F. et AUTRES c. SUISSE

CASE OF B. F. and OTHERS v. SWITZERLAND

<https://hudoc.echr.coe.int/?i=001-225652>

BEI DER BEURTEILUNG DER FRAGE, OB FLÜCHTLINGEN DER FAMILIENNACHZUG GESTATTET WERDEN MUSS, WENN SIE IM AUFNAHMESTAAT KEIN ASYL, SONDERN LEDIGLICH VORLÄUFIGE AUFNAHME GEFUNDEN HABEN (WEIL IHRE BEFÜRCHTUNGEN, IM HERKUNFTSSTAAT GEFÄHRDET ZU SEIN, DADURCH ENTSTANDEN SIND, DASS SIE DIESEN ILLEGAL VERLASSEN HABEN), WIRD DER IN DER REGEL WEITE ERMESSENS-SPIELRAUM DES AUFNAHMESTAATES DANN ENGER, WENN DIESE AUFENTHALTS-DAUER VON LÄNGERER DAUER WIRD, INTERESSEN VON KINDERN ZU BERÜCKSICHTIGEN SIND, DIE FAMILIENMITGLIEDER IN BESONDEREM MASSE VON EINANDER ABHÄNGIG SIND UND DIE AUFGENOMMENEN SICH IM RAHMEN IHRER MÖGLICHKEITEN BEMÜHEN, IHREN LEBENSUNTERHALT SELBST BESTREITEN ZU KÖNNEN; DER GERICHTSHOF PRÜFT IN SOLCHEN FÄLLEN, OB DAS INNERSTAATLICHE GERICHT EINEN GERECHTEN AUSGLEICH ZWISCHEN DEN KONKURRIERENDEN INTERESSEN DER FLÜCHTLINGE UND JENEN DES STAATES GESCHAFFEN HAT; BEI ANWENDUNG DIESER GRUNDSÄTZE IST IN VIER DER FÜNF BESCHWERDEFÄLLE ART. 8 DER KONVENTION VERLETZT WORDEN.

Gabriella Tau und Boris Wijkström, Centre Suisse pour la Défense des Droits des Migrants, Genf

13258/18 | 04.07.2023

Urs Ebnöther, Rechtsanwalt, Zug

15500/18 | 04.07.2023

Mathias Deshusses, SAJE Service d'Aide juridique aux Exilé-e-s, Lausanne

57303/18 | 04.07.2023

Karine Povlakic, SAJE Service d'Aide juridique aux Exilé-e-s, Lausanne

9078/20 | 04.07.2023

AFFAIRE Y ET AUTRES c. SUISSE

CASE OF Y AND OTHERS v. SWITZERLAND

<https://hudoc.echr.coe.int/?i=001-237437>

DIE AUSWEISUNG DER BESCHWERDEFÜHRER NACH ALBANIEN KANN DESHALB NICHT ALS VERSTOSS GEGEN ART. 2 UND 3 DER KONVENTION BETRACHTET WERDEN, WEIL ANGENOMMEN WERDEN DARF, DASS ES SICH BEI ALBANIEN UMEIN SICHERES LAND HANDELT, WAS DURCH DIE ABWÄGUNG DER INDIVIDUELLE LAGE DER BESCHWERDEFÜHRER AUSREICHEND GEPRÜFT WORDEN IST.

Stephanie Motz, Rechtsanwältin, Zürich

9577/21 | 22.10.2024

AFFAIRE I.B.A. c. SUISSE

CASE OF I.B.A. v. SWITZERLAND

<https://hudoc.echr.coe.int/?i=001-238039>

DIE AUSWEISUNG DES BESCHWERDEFÜHRERS FÜR FÜNF JAHRE AUS DER SCHWEIZ WEGEN LANGJÄHRIGEM SOZIALHILFEVERGEHEN ERSCHEINT ZULÄSSIG, DA DAFÜR MASSGEBENDE UND AUSREICHENDE GRÜNDE VORLIEGEN; DIE VERHÄLTNISSÄSSIGKEIT IST IM LICHT DER RECHTSPRECHUNG DES GERICHTSHOFES VON DEN NATIONALEN GERICHTEN AUSREICHEND UNTERSUCHT WORDEN.

Beat Wieduwilt, Rechtsanwalt, Winterthur
28995 | 26.11.2024

AFFAIRE T.A. C. SUISSE
CASE OF T.A. V. SWITZERLAND

<https://hudoc.echr.coe.int/?i=001-242072>

DIE ABLEHNUNG DES ANTRAGS DER BESCHWERDEFÜHRERIN AUF ADOPTION DES VON IHR IN ÄTHIOPIEN GEFUNDENEN KINDES E. DURCH DIE SCHWEIZER BEHÖRDEN VERLETZT ART. 8 DER KONVENTION DESWEGEN NICHT, WEIL EINERSEITS SCHON BEIM ÄTHIOPISCHEN ADOPTIONSVERFAHREN UNSTIMMIGKEITEN IN BEZUG AUF DAS DORTIGE RECHT VORHANDEN WAREN, DIE BESCHWERDEFÜHRERIN DAS KIND E. ILLEGAL IN DIE SCHWEIZ BRACHTE, UND SIE DORT GEMEINSAM MIT IHREM SOHN R. ALS VORMÜNDER DES KINDES E. BESTIMMT WORDEN SIND, MIT DEM SIE ZUSAMMENLEBEN, SO DASS DAS FAMILIENLEBEN DADURCH NICHT BEHINDERT WIRD, GLEICHZEITIG ABER AUCH DAS INTERESSE DES STAATES AN DER BEACHTUNG SEINER VORSCHRIFTEN GEWAHRT WIRD UND IM VERFAHREN DIE BEIDERSEITIGEN INTERESSEN SORGFÄLTIG GEGEN EINANDER ABGEWOGEN WORDEN SIND.

Magali Buser, Avocate, Genève
13437/21 | 06.03.2025